

Abg. Georgi: Ich bitte, diesen Zusatz noch einmal zu verlesen.

Präsident D. Haase: Also soll der Zusatz die Stelle einnehmen, welche der Zusatz der Deputation jetzt hat. Er lautet so: „Wenn Besitzer von dergleichen Grundstücken in dem Flurbezirke sonst keine Gebäude besitzen, in denen sie die auf sie kommende Einquartierung unterzubringen vermögen, auch wegen Uebernahme der Letzteren mit Ortsbewohnern eine Vereinigung nicht getroffen haben, so sind sie berechtigt und verpflichtet, ihrer Verbindlichkeit durch Ueberlassung der ordonnanzmäßigen Vergütung aus der Staatscasse und einen Geldzuschuß bis zur Hälfte dieser Vergütung gegen die betreffende Gemeinde Genüge zu leisten.“

Staatsminister v. Mostik-Wallwitz: Von Seiten der Regierung wird auf diese andere Redaction gar kein anderer Werth gelegt, als daß sie glaubt, es würde etwas deutlicher und vorzugsweise jeder Zweifel vermieden werden.

Abg. Sörnitz: Ich kann mich weder mit dem Zusatze, den die geehrte Deputation zu dieser Paragraphe vorschlägt, noch mit der Gesetzesvorlage von Seiten der hohen Staatsregierung einverstanden erklären. Daß die Forenser zur Militäreinquartierung beitragspflichtig sind, erleidet keinen Zweifel, es hat auch bisher schon stattgefunden. Ich habe aber auch schon früher gesagt, daß die Entschädigung, welche Seiten des Staates für die Einquartierung gewährt wird, in den meisten Fällen keine hinreichende zu nennen ist. Sie kann es schon deshalb nicht sein, weil die Getraidepreise wie die Futterpreise so sehr variiren, daß eine feststehende Scala für sie nicht wohl auszumitteln ist, und wir müssen uns eben deshalb alle damit einverstanden erklären, daß von Seiten der Staatscasse nur eine mäßige, festbestimmte Entschädigung deshalb bewilligt werden kann, weil eben die wahre Entschädigung mit einer solchen festen Scala selten getroffen werden möchte, selbst wenn sie auch auf höhere Entschädigungssätze basirt wäre. Nun ist aber nach dem Vorschlage der geehrten Deputation gesagt, daß die Forenser nur noch um die Hälfte soviel geben sollen, als von Seiten des Staates gewährt wird. Also z. B. für einen Mann Einquartierung der Staat 1 Mgr., der Forenser $\frac{1}{2}$ Mgr. Ich habe aber früher schon erwähnt, daß in den meisten Fällen dies Quartiergeld nicht ansreicht. Gewöhnlich sind 2 und $2\frac{1}{2}$ Groschen, auch mehr noch üblich gewesen, und wenn der Fall eintritt, daß das Militair auch mit verpflegt werden, daß es Portionen bekommen muß, so reicht die festbestimmte Entschädigung Seiten des Staates noch weniger zu. Es werden dann $2\frac{1}{2}$ Mgr. sein, und dafür sind die Quartierwirth, wenn wir namentlich Theuerung haben, wie dies im vorigen Jahre der Fall war und jetzt noch stattfindet, nicht im Stande, es zu leisten. Die Gemeinden werden nicht unbedeutend zulegen müssen. Deshalb scheint es mir besser, daß eine feste Summe hier nicht festgestellt werde, sondern daß, wenn die Beitragspflichtigkeit der Forenser ausgesprochen wird, gesagt würde, daß die Forenser gleich den übrigen Grundstücksbesitzern in der Flur beizutragen hätten. Denn wir müssen uns denken, daß es in der Flur außerdem noch Grund-

stücke gibt, die ebenfalls keine Einquartierung bekommen. Wir haben in kleinen Städten, sowie auf Dörfern Besitzer von Wiesen und dergleichen, und diese werden wir ebenfalls mit Naturaleinquartierung nicht belegen können. Wenn der Forenser versichert ist, daß man ihm nicht mehr abverlangt, als Andern, so kann er beruhigt sein. Auf der andern Seite wird dadurch erzielt, daß der Gemeinde dadurch kein Schaden erwächst. Denn das muß man zugeben, daß, wenn die Zusatzparagraphe angenommen wird, es von großem Vortheile sein würde, wenn man von anderen Fluren Grundstücke zum Gute kaufte; denn man würde für diese Grundstücke weniger Militairleistung aufhaben, als man auf den Grundstücken in der Flur selbst h. t. Ich erlaube mir daher den Antrag, daß die §. 10 beibehalten werde, aber in der vierten Zeile die Worte: „hinsichtlich der Einquartierung nach den bestehenden ordonnanzmäßigen Vergütungssätzen“ ausfallen möchten und dafür gesagt würde: „gleich den übrigen Grundstücken der Flur“, daß der Zusatz der geehrten Deputation aber dann in Wegfall komme. Ich bitte den Herrn Präsidenten, meinen Antrag zur Unterstützung zu bringen. Er bezweckt, meine Herren, Lasten auf die Flurgrundstücke nicht ungleich vertheilen zu lassen, er bezweckt, daß, wenn irgend einer kleinen armen Gemeinde von reichen angrenzenden Bewohnern nach und nach die Feld- und Wiesengrundstücke aus der Flur weggekauft werden, den Bewohnern nicht eine ungleich größere Last in Bezug auf die Militairleistungen verbleibe, während die Forenser mit einer Wenigkeit an Geldentchädigung wegkommen. Aus diesem Gesichtspunkte betrachtet, werde ich gegen die Zusatzparagraphe, sowie gegen die Paragraphe selbst stimmen müssen, wenn mein Antrag die Zustimmung der hohen Kammer nicht erlangen sollte.

Präsident D. Haase: Der Antrag des Abg. Sörnitz ist zu §. 10 gestellt, wie sie im Entwurf vorliegt, und nach diesem Antrage sollen die Worte ausfallen: „hinsichtlich der Einquartierung nach den ordonnanzmäßig bestehenden Vergütungssätzen“, und wogegen dafür die Worte eingeschaltet werden sollen: „gleich den übrigen Grundstücken der Flur.“ Wird dieser Antrag unterstützt? — Wird nicht ausreichend unterstützt.

Stellv. Abg. Gehe: Mir scheinen die beiden Vorschläge, der neuere der hohen Staatsregierung und der der Deputation ganz auf Eines hinauszukommen, und ich bin geneigt, dafür zu stimmen, wenn der Begriff: „Forenser“ auch auf diejenigen Fabrikgebäude erstreckt wird, welche nicht bewohnbar sind. Es hat vorhin ein Mitglied der geehrten Deputation geäußert, daß, wenn eine Einwendung gegen den Grundsatz gemacht werden wolle, daß die Fabrikgebäude zugezogen werden, diese nicht bei der §. 3, sondern bei der §. 10 erfolgen müsse. Also würde sich hier noch ein Antrag anschließen lassen in der Art, daß noch eine gleiche Bestimmung, wie die Zusatzparagraphe der Deputation oder der Vorschlag der hohen Staatsregierung angefügt werde, nämlich folgendes Amendement: „Nach vorstehenden Bestimmungen sind auch Fabrikgebäude zu beurtheilen, welche nicht bewohnbar sind. Dieselben sind zwar mit der Naturaleinquartierung zu ver-